

Förderschwerpunkt „e-mobil in NÖ“

Elektro-Krafträder-Förderung für Privatpersonen

Förderperiode 01.01.2016 – 31.12.2017

1. Präambel

Zur umweltfreundlichen Gestaltung der Verkehrsmittelwahl in Niederösterreich soll die Förderaktion „Elektro-Krafträder-Förderung für Privatpersonen“ bis 31. Dezember 2017 verlängert werden.

2. Ziel der Förderung

Mit der „Elektro-Krafträder-Förderung für Privatpersonen“ soll im Rahmen des Förderschwerpunktes „e-mobil in NÖ“ der Ankauf von Elektro-Krafträdern sowie die Umrüstung von Krafträdern auf Elektro-Antrieb unterstützt werden.

Ziel der Förderung ist es, die Marktentwicklung der Elektromobilität in Niederösterreich zu forcieren.

Durch den Förderanreiz sollen sich Elektrofahrzeuge schneller etablieren und durch die Nachfrage die Elektro-Tankstellen-Infrastruktur schneller entwickeln. Damit trägt diese Förderung zur Reduzierung von Emissionen im Verkehrssektor und zur Erfüllung der umweltpolitischen Verpflichtungen Niederösterreichs bei.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Einspurige Elektrofahrzeuge

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf/Umrüstung sowie das Leasing von einspurigen, für den Straßenverkehr in Österreich zugelassenen Kraffrädern mit reinem Elektroantrieb der Fahrzeugklassen L1e (Zweirädrige Kleinkrafträder – Elektromopeds) sowie L3e (Elektromotorräder).

Informationen zur Fahrzeugklasse und Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) finden Sie auf dem Zulassungsschein des beantragten Fahrzeuges.

3.2. Mehrspurige leichte Elektrofahrzeuge

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf/Umrüstung sowie das Leasing von mehrspurigen, für den Straßenverkehr in Österreich zugelassenen Kraffrädern mit reinem Elektroantrieb der Fahrzeugklassen L6e (Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) sowie L7e (Vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG).

Informationen zur Fahrzeugklasse und Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) finden Sie auf dem Zulassungsschein des beantragten Fahrzeuges.

4. FörderwerberInnen

FörderungswerberInnen können Privatpersonen sein, die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben und ein der Richtlinie entsprechendes Fahrzeug angekauft bzw. geleast oder umgerüstet und in Niederösterreich behördlich zugelassen haben.

5. Förderhöhe

Die Förderung ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von

- 10% der nachgewiesenen Kosten (inkl. Ust.) bei Neuankauf, Leasing bzw. Umrüstung
- jedoch maximal € 1.000,-.

6. Fördervoraussetzung

Gefördert werden Neufahrzeuge oder Vorführfahrzeuge bzw. Tageszulassungen. Hierbei darf die erstmalige behördliche Zulassung des Fahrzeuges in Österreich maximal 18 Monate zurückliegen.

Der Zuschuss beschränkt sich auf 1 Fahrzeug pro FörderweberIn. Für jedes Elektrofahrzeug darf nur einmalig eine Ankaufsförderung in Anspruch genommen werden (die Überprüfung erfolgt über die Fahrzeugidentifikationsnummer/FIN).

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Fahrzeug mit den durch die Förderstelle zur Verfügung gestellten „e-mobil in NÖ“ Aufkleber permanent beklebt wird.

7. Antragstellung und Verfahren

Der Antrag auf Förderung für Elektrokraftträder gemäß 3.1 bzw. 3.2 kann bis zu 18 Monate nach erstmaliger behördlicher Zulassung des Fahrzeuges in Österreich, jedoch spätestens am 31.12.2017 eingereicht werden.

Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien kann vorzugsweise elektronisch (online) unter folgender Adresse eingereicht werden:

www.noel.gv.at/energie

Der Antrag kann auch per Fax oder per Post an folgende Adresse gerichtet werden:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Fax: 02742/9005/14350

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen:

| |
|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kopie des Zulassungsscheines |
| Kauf: <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Kaufrechnung samt Zahlungsbestätigung |
| Umbau: <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der saldierten Rechnungen für die Umbaukosten |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Typenscheineintragung |
| Leasing: <input checked="" type="checkbox"/> Kopie des Leasingvertrages, Nachweis der geleisteten Kosten |

Die Vervollständigung der Beilagen zum Förderansuchen hat binnen 4 Wochen ab Antragstellung zu erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

Das Land Niederösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Fahrzeuges durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

8. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerbers/ Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

9. Public Relations (PR)

Der Förderungswerber / die Förderungswerberin erklärt sich bereit, an PR Aktionen teilzunehmen und gegebenenfalls mit Foto und namentlich erwähnt in fachspezifischen Printmedien sowie im Internet auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung (www.noel.gv.at) vorgestellt zu werden.

10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die „Elektro-Krafträder-Förderung für Privatpersonen“ tritt mit 1.1.2016 in Kraft und tritt spätestens am 31.12.2017 wieder außer Kraft.

Die Gültigkeit der Förderung ist unabhängig vom Datum beschränkt auf 150 Förderfälle.

11. Auskunft und Information

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)
Sachgebiet Energie und Klima
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel: 02742/9005/14951
www.e-mobil-noe.at/foerderungen